

1. Angebot, Annahme, Vertragsabschluss

- 1.1 Die Angebote des Verkäufers sind insbesondere hinsichtlich Menge, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend, soweit sie nicht vom Verkäufer durch eine ausdrückliche Erklärung oder ausdrückliche Befristung als unverbindlich gekennzeichnet sind.
- 1.2 Die Angebotsunterlagen samt allen dazugehörigen Beilagen und Mustern sind Eigentum des Verkäufers.
- 1.3 Dritte dürfen vom Inhalt des Angebotes des Verkäufers ohne Zustimmung des Verkäufers nicht in Kenntnis gesetzt werden.
- 1.4 Falls ein Angebot nicht zur Auftragserteilung führt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Angebotsunterlagen mit allen dazugehörigen Beilagen und Mustern zurückzufordern.
- 1.5 Bestellungen des Käufers bedürfen der schriftlichen Annahme des Verkäufers. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande, wobei dem Schriftformgebot auch durch Fernschreiben, Telefax oder E-Mail Genüge getan ist.
- 1.6 Bei verspäteter Annahme eines (als verbindlich bezeichneten) Angebotes des Verkäufers durch den Käufer kommt kein Vertrag zustande, die Erklärung des Käufers gilt in diesem Fall als Angebot an den Verkäufer.
- 1.7 Sämtliche Nebenabreden sowie Abweichungen von diesen Verkaufsbedingung, insbesondere auch Streichungen oder Bedingungen, die vom Käufer gestellt werden, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.
- 1.8 Einkaufsbedingungen, die dem Verkäufer im Rahmen von Aufträgen zukommen, sind – sofern Ihre Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – gegenüber dem Verkäufer unwirksam.
- 1.9 Durch die Annahme eines Angebotes des Verkäufers bzw. die Auftragserteilung an diesen anerkennt der Käufer ausdrücklich die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers und verzichtet auf die Geltung seiner etwaigen Einkaufsbedingungen.
- 1.10 Für die wechselseitigen Rechte und Pflichten sind ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme) sowie die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgeblich.
- 1.11 Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers oder besonders vereinbarter Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und –bedingungen nicht.

2. Preise

- 2.1 Verkaufspreise sind die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise des Verkäufers.
- 2.2 Falls während der Ausführung eines Auftrages Ereignisse eintreten, welche dem Verkäufer die Erfüllung des Auftrages zu den vereinbarten Bedingungen unmöglich machen oder für diesen eine Erhöhung der Material- und Produktionskosten um mehr als 2 % nach sich ziehen, steht es dem Verkäufer frei, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Käufer den angepassten Preisen oder der Änderung der Bedingungen nicht zustimmt. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die über seinen Auftrag bereits fertiggestellten oder in Fertigung befindlichen Waren zu den bisher geltenden Preisen abzunehmen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Zahlung hat entweder in bar oder mittels Bank- oder Postschecküberweisung innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles netto ohne Abzüge zu erfolgen.
- 3.2 Schecks werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und lediglich unter dem Vorbehalt der Deckung bzw. des Einganges des Scheckgegenwertes gutgeschrieben.
- 3.3 Abzüge für Postgebühren, Überweisungs- und Versicherungsspesen sind unzulässig.
- 3.4 Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. berechnet.
- 3.5 Zahlungen werden ungeachtet einer anderslautenden Widmung des Käufers stets zur Begleichung der ältesten Schuldenposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- 3.6 Für die Dauer des Verzuges des Käufers mit fälligen Rechnungsbeträgen, Verzugszinsen und/oder Diskontspesen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.
- 3.7 Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 8 Tagen in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, für alle noch ausstehenden Lieferungen aus allen aufrechten Kontrakten Barzahlung vor Lieferung zu verlangen.
- 3.8 Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Käufers gegen Forderungen des Verkäufers ist unzulässig.
- 3.9 Grundsätzlich fakturiert der Verkäufer ausschließlich in Euro.
- 3.10 Eine Fakturierung in anderen Währungen gilt nur dann als bedungen und vereinbart, wenn darüber eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer vorliegt.
- 3.11 Für den Fall der Fakturierung in Fremdwährung trägt der Käufer das Risiko der Währungsparität.

4. Lieferung

- 4.1 Liefermengen und –maße sind ungefähr.
- 4.2 Der Käufer ist verpflichtet, Über- oder Unterlieferungen bis zu 10 % der Bestellmenge sowohl hinsichtlich des Gesamtauftrages, als auch hinsichtlich einer oder mehrerer Teilpositionen zu akzeptieren.
- 4.3 Für die Preisberechnung ist die am Versandort ermittelte Menge (Stück / m²) maßgebend.
- 4.4 Die angegebenen Lieferfristen gelten als Lieferzeit ab Werk.
- 4.5 Die Lieferfrist beginnt erst ab Eingang aller zur Erfüllung der vor der Lieferung bedungenen Zahlungen zu laufen.
- 4.6 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse im Werk des Verkäufers oder dessen hauptsächlichen Zulieferanten entbinden den Verkäufer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 4.7 Die Lieferung gilt als erfüllt, sobald die Ware vom Verkäufer im Lieferwerk versandbereit gestellt ist.
- 4.8 Verladung und Versand der Ware erfolgen auf Gefahr des Käufers, auch wenn Frachtfrei-Lieferung und freibleibenden Versandart vereinbart sind.
- 4.9 Schäden, die während des Transportes bzw. Versandes an der Ware entstehen, gehen nicht zu Lasten des Verkäufers, soweit die Ware sachgemäß verpackt bereitgestellt wurde.
- 4.10 Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Verkäufer ist daher insbesondere ausgeschlossen für Abgang, Verwechslung oder Beschädigung der Ware während des Transportes.
- 4.11 Für den Fall von Abgängen oder Beschädigungen der Ware während des Transportes trifft die Rügepflicht gegenüber dem Beförderer den Käufer; (diesem wird empfohlen, zu Zwecke der Beweissicherung durch amtliche Tatbestandsaufnahme die Stückzahl und das Nettogewicht festzustellen).

5. Rohstoffsituation

- 5.1 Eine Rohstoffsituation, die den Verkäufer außerstande setzt, die Lieferverpflichtungen zu den vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen, ist dem Käufer unverzüglich bekannt zu geben.
- 5.2 Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarten Liefermengen zu kürzen, ohne dass daraus die Verpflichtung zur Nachlieferung der gekürzten Menge oder eine Schadenersatzpflicht des Verkäufers abgeleitet werden könnte. Ebenso wenig steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle Waren von Design Composite bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von Design Composite. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von Design Composite .
- 6.3 Der Besteller ist berechtigt, die Lieferungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder die Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und zwar mit der Maßgabe, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf und alle bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) nebst allen Nebenforderungen vom Besteller an Design Composite im vollen Umfange abgetreten werden. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an Design Composite ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, welche die Rechte von Design Composite in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Besteller darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an Design Composite zunichte macht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an Design Composite abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.
Design Composite behält sich ausdrücklich die selbständige Einziehung dieser Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Bestellers, vor. Der Besteller ermächtigt Design Composite hiermit, die abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Verlangen von Design Composite muss der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörenden Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
Zur Einziehung bleibt der Käufer nur ermächtigt, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers kann Design Composite die Einziehungsermächtigung an den Besteller widerrufen.
- 6.4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Design Composite als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird Design Composite Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum von Design Composite durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an Design Composite und verwahrt sie unentgeltlich für Design Composite. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltswaren im Sinne dieser Bedingungen.

- 6.5. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von Design nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferungskaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- 6.6. Übersteigt der Wert der Design zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 10 %, so ist Design auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 6.7. Der Eigentumsvorbehalt von Design Composite ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum von Design Composite hinweisen und Design Composite unverzüglich benachrichtigen, damit Design Composite seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Design Composite die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 6.8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist Design Composite berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
7. **Gewährleistung**
- 7.1 Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird.
- 7.2 Der Käufer ist verpflichtet, allfällige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme der Ware und vor deren Verarbeitung bzw. Verbrauch schriftlich und spezifiziert gegenüber dem Verkäufer zu rügen.
- 7.3 Die Erhebung der Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Voraussetzung für eine Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers ist, dass der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt und die Mängelrüge fristgerecht erhoben hat.
- 7.4 Dem Verkäufer steht das Recht zu, Mängel nach seiner Wahl durch Ersatzlieferung oder Verbesserung zu beheben, wobei ihm der Käufer hierzu eine angemessene Frist sowie ausreichend Gelegenheit einzuräumen hat. Ansprüche des Käufers auf Wandlung, Preisminderung oder Schadensersatz sind, soweit der Verkäufer von diesem Recht Gebrauch macht, ausgeschlossen.
- 7.5 Soweit die Ware vom Verkäufer mangelhaft geliefert wurde, ist eine allfällige Haftung des Verkäufers jedenfalls mit dem Kaufpreis des mangelhaften Teils der Ware begrenzt.
- 7.6 Bei unsachgemäßer Behandlung und Verarbeitung der Produkte des Verkäufers durch den Käufer sind jegliche Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Folgeschäden aus Gewährleistungs- oder Schadensersatzfällen können vom Käufer nicht geltend gemacht werden.
8. **Haftung**
- 8.1 Der Verkäufer haftet, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, nur im Rahmen des zwingenden Rechts.
- 8.2 Die Haftung des Verkäufers ist mit einem Betrag von EUR 220.000,- pro Schadensfall und Schadensursache begrenzt.
- 8.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.
- 8.4 Für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nur, soweit diese in die betriebliche Organisation des Verkäufers eingegliedert sind. Eine Haftung des Verkäufers ist daher insbesondere auch für ein Verschulden seiner Lieferanten oder von Transporteuren ausgeschlossen.
- 8.5 Soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung gelangt, haftet der Verkäufer für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Eine Haftung des Verkäufers sowie von dessen Vor- und Zulieferanten für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet, ist ausgeschlossen.
- 8.6 Der Käufer ist verpflichtet, die Haftungsbeschränkungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen vollinhaltlich – mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung – auf seine Abnehmer zu überbinden.
9. **Produktinformation**
- 9.1 Anwendungstechnische Hinweise und Ratschläge des Verkäufers in Wort und Schrift sind unverbindlich, insbesondere auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreien den Käufer nicht von der Prüfung der Produkte des Verkäufers auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
10. **Schutzrechte**
- 10.1 Bei Aufträgen, welche der Verkäufer nach Plänen und Unterlagen des Käufers ausführt, haftet ausschließlich der Käufer für die Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- 10.2 Der Käufer hat den Verkäufer schad- und klaglos zu halten, soweit dieser aufgrund der Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen wird.
- 10.3 Wird die Verletzung derartiger Schutzrechte Dritter gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht, so besteht keine Verpflichtung des Verkäufers, die Richtigkeit der geltend gemachten Ansprüche zu prüfen; der Verkäufer ist vielmehr unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Käufers berechtigt, die Herstellung der Ware einzustellen und den Ersatz der aufgewendeten Kosten vom Käufer zu begehren.
- 10.4 Soweit der Verkäufer im Zusammenhang mit der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird, ist er berechtigt, vom Käufer – unbeschadet der im Vorstehenden vereinbarten Schad- und Klagloshaltung – angemessene Kostenvorschüsse zur Deckung der Prozesskosten zu begehren.
- 10.5 Dem Verkäufer steht es frei, Informationen über Waren, die in seinem Betrieb gefertigt werden, auf welche Art immer, sei es in Broschüren oder Werbematerialien zu veröffentlichen.
11. **Verpackung**
- 11.1 Die Ware wird vom Verkäufer – mangels anderslautender Vereinbarung – nach seinem Ermessen in branchenüblicher Weise verpackt.
- 11.2 Die Verpackung ist nicht im Preis inbegriffen und wird gesondert verrechnet.
- 11.3 Verpackungsmaterial wird vom Verkäufer nicht zurückgenommen. Die Entsorgung übernimmt der Käufer auf seine Kosten.
12. **Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes**
- 12.1 Mit Rücksicht auf die Eigenart der Produktionsmethoden des Verkäufers, insbesondere in Ansehung der Kosten der Arbeitsvorbereitung, verzichtet der Käufer auf die Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
13. **Anzuwendendes Recht und Auslegung**
- 13.1 Auf alle Rechtsgeschäfte, welche zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossen werden, gelangt Österreichisches Recht zur Anwendung.
- 13.2 Für Verträge, welche außer in Deutsch in einer weiteren Sprache abgefasst sind, ist zur Auslegung der Vertragsbestimmungen ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.
14. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 14.1 Als Erfüllungsort aller mit dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge gilt Niedersill.
- 14.2 Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Verkäufer und Käufer, einschließlich Streitigkeiten betreffend die Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieser Verträge, unterliegen der Zuständigkeit des für Niedersill sachlich zuständigen Gerichtes.
15. **Schiedsklausel**
- 15.1 Sofern zwischen den Niederlassungsstaaten der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses und / oder zum Zeitpunkt der Klageeinbringung kein Abkommen zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen besteht, werden alle aus und im Zusammenhang mit zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Verträge, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens und der Vor- und Nachwirkungen dieser Verträge ausschließlich durch einen Einzelschiedsrichter entschieden.
- 15.2 Es gelten die §§ 577 bis 599 ZPO, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 15.3 Schiedsrichter hat ein aktiver österreichischer Rechtsanwalt zu sein und ist vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Salzburg zu bestimmen.
- 15.4 Schiedsort ist Salzburg und Schiedssprache Deutsch.
- 15.5 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Entwurf des Schiedsspruches den Streitparteien im vornhinein zur Stellungnahme zu übersenden.
16. **Immaterialgüterrechte:**
- Sämtliche Immaterialgüterrechte an den Kauf-/Liefergegenständen verbleiben ausschließlich im Eigentum des Verkäufers.
17. **Schlussbestimmung**
- 17.1 Der Käufer erkennt sämtliche der vorstehenden Bestimmungen mit der Auftragserteilung als bindend an.
- 17.2 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen haben auch für alle nachfolgenden Aufträge Gültigkeit, sodass es eines späteren Hinweises darauf nicht bedarf.
- 17.3 Alle zwischen den Vertragsparteien früher vereinbarten allgemeinen oder firmeneigenen Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

Datum und firmenmäßige Zeichnung des Auftraggebers